

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 011/2020

Antrag auf Errichtung eines Schulkindergartens an der Grundschule Büppel, der Grundschule Langendamm oder der Grundschule Obenstrohe

| Beratungsfolge | Status | Termin | Art der Beratung |
|---|------------------|------------|------------------|
| Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport | öffentlich | 20.01.2020 | Vorberatung |
| Verwaltungsausschuss | nicht öffentlich | 23.01.2020 | Vorberatung |
| Rat | öffentlich | 27.02.2020 | Entscheidung |

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

| Gesamtkosten der Maßnahme | Direkte jährliche Folgekosten | Finanzierung | Sonst. einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen |
|---------------------------|-------------------------------|---|--|
| € | € | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen in Höhe von _____ € zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung | € |

| | |
|--|--|
| Sachbearbeiter/in: gez. Sabine Spranger | Fachbereichsleiter/in: gez. Christian Nicklas |
|--|--|

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung gem. § 106 (8) Nds. SchulG für die Errichtung eines neuen Schulkindergartens zu beantragen.

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Rates vom 23.07.2014 wurde beschlossen, mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 den Schulkindergarten der Grundschule Obenstrohe zur Grundschule Hafenschule zu verlegen. Der Einzugsbereich des Schulkindergartens umfasst sowohl das Schuleinzugsgebiet von Varel-Land als auch das Schuleinzugsgebiet Varel-Stadt.

Auf Grund der Erschließung neuer Baugebiete im Einzugsbereich der Grundschule Hafenschule sind die Schülerzahlen deutlich gestiegen, so dass in der einst einzügig konzipierten Grundschule derzeit 6 Schulklassen und 1 Schulkindergartenklasse unterrichtet werden. Eine weitere Schulkindergartenklasse, die der Grundschule Hafenschule zugeordnet ist, wird in der Grundschule Büppel betreut.

Bereits mit Schreiben vom 06.06.2019 an die Nds. Landesschulbehörde hat die Stadt Varel die Errichtung einer 2. Schulkindergartenklasse an der Grundschule Büppel beantragt. Im Juni 2019 teilte uns die Landesschulbehörde mit, dass die Errichtung von neuen Schulkindergartenklassen unter dem Genehmigungsvorbehalt des Kultusministeriums stehen und nicht mehr bewilligt werden könnte. Im Juni 2019 wäre lediglich die Verortung des gesamten Schulkindergartens möglich gewesen. In Anbetracht der Kürze der Zeit hat man sich gemeinsam mit der Landesschulbehörde und den Schulen für das Schuljahr 2019/2020 daraufhin verständigt, dass der Schulkindergarten in der Grundschule Hafenschule verbleibt und eine Außenstelle in der Grundschule Büppel errichtet wird.

Für das Schuljahr 2020/2021 wurde man sich einig, sich frühzeitig mit dem Thema der neuen Verortung des Schulkindergartens auseinanderzusetzen. Erste Gespräche haben dazu in der Vorweihnachtswoche mit der Landesschulbehörde und den Grundschulen stattgefunden. Hier erörterte die Landesschulbehörde, dass inzwischen auch eine Neuverortung des Schulkindergartens unter dem Genehmigungsvorbehalt des Kultusministers stehen würde und in der Regel nicht bewilligt werden würde.

Gem. § 106 (1) des Niedersächsischen Schulgesetzes ist der Schulträger verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert. Auch im Schuljahr 2020/2021 werden voraussichtlich erneut 2 erste Klassen eingeschult, so dass der Schulkindergarten auf Grund der nicht vorhandenen Räumlichkeiten nicht einmal mit einer Klasse an der Grundschule Hafenschule verbleiben kann. Auch wenn die Landesschulbehörde signalisiert hat, den Antrag auf Errichtung des Schulkindergartens an einer Grundschule im Bereich Varel-Land nicht zu genehmigen, wurde dieser Antrag dennoch am 23.12.2019 gestellt.

Sollte trotz vorhandener Räumlichkeiten an den Grundschulen in Varel-Land der Schulkindergarten nur an der Grundschule Hafenschule verbleiben dürfen, so würden an der Grundschule Hafenschule kostenpflichtige Baumaßnahmen erforderlich, sofern der Schulkindergarten als Einrichtung aufrecht erhalten werden soll.

Anlagen:

keine